Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

OAK BV
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge

Tätigkeitsbericht 2014

An den Bundesrat

Tätigkeitsbericht 2014

der
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Gemäss Artikel 64a Absatz 3 BVG

Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Fotos Innen: ZEM; Titel: Shutterstock

Erscheinungsdatum 12. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort des Präsidenten 7

2 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 8

2.1 Ausgangslage 8

2.2 Kommission 8

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 8

2.2.2 Deutliche Senkung der Aufsichtsabgaben für das Jahr 2014 9

2.2.3 Gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Aufsichtsaufgaben durch Direktaufsichtsbehörden auf Vorsorgeeinrichtungen 9

2.2.4 Strategische Ausrichtung und Ziele 10

2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern 10

2.2.6 Internationale Zusammenarbeit 11

2.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat) 11

2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle 11

2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle 12

2.4 Rechtliche Grundlagen 13

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben 13

2.4.2 Konsultationen 13

3 Zentrale Themen im Jahr 2014 15

3.1 Systemaufsicht 15

3.1.1 Verstärkung der Aufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden 15

3.1.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 15

3.1.3 Risikokennzahlen in der beruflichen Vorsorge 16

3.1.4 Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard 16

3.1.5 Weisungen der OAK BV 16

3.2 Governance und Transparenz 16

3.2.1 Umsetzung Governance-Bestimmungen 16

3.2.2 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern 16

3.2.3 Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten in der zweiten Säule 17

3.2.4 Vergabe von Eigenhypotheken 17

3.2.5 Vorsorgelösungen von Berufsverbänden innerhalb einer Sammeleinrichtung 17

3.2.6 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge 18

3.2.7 Weisungen und Mitteilungen der OAK BV 18

3.3 Direktaufsicht 18

3.3.1 Risikodialog Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung 18

3.3.2 Verstärkung Direktkontakt mit Anlagestiftungen 19

3.3.3 Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung 19

3.3.4 Weisungen der OAK BV 19

4 Operative Aufsichtstätigkeit 20

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden 20
4.1.1 Inspektionen 20
4.1.2 Prüfung Jahresberichte 20
4.1.3 Regelmässige Treffen 20
4.1.4 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden 20

4.2 Wirtschaftsprüfung und Accounting 21
4.2.1 Revisionsaufsichtsbehörde RAB 21
4.2.2 Treuhand-Kammer 21
4.2.3 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzept) 21
4.2.4 Forschungsprojekt IAS 19 21

4.3 Direktaufsicht 22
4.3.1 Aufgaben der Direktaufsicht 22
4.3.2 Anlagestiftungen / Gründung von Anlagestiftungen / Verfahren 22
4.3.3 Auffangeinrichtung 22
4.3.4 Sicherheitsfonds 23

4.4 Rechtsfragen 23
4.4.1 Arbeitsgruppe „Teilliquidation“ 23
4.4.2 Steuerfragen 23

5 Ausblick und Ziele 2015 25

5.1 Systemaufsicht 25

5.2 Governance und Transparenz 25

5.3 Direktaufsicht 25

6 Statistik 26

6.1 Die OAK BV als Behörde 26
6.1.1 Organigramm 26
6.1.2 Personalbestand 27
6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2014 28

6.2 Regulierung 29
6.2.1 Weisungen 29
6.2.2 Anhörungen 29

6.3 Systemaufsicht 30
6.3.1 Aufsichtsbehörden 30
6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 31
6.3.3 Vermögensverwalter 31

6.4 Direktaufsicht 32

7 Glossar 34

1
Vorwort des Präsidenten

Seit nunmehr drei Jahren ist die mit der Strukturreform der zweiten Säule unserer Altersvorsorge am 1. Januar 2012 neu geschaffene Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV im Amt und hat sich in dieser Zeit als unabhängige und kompetente Behörde etabliert. Sie hat ihre Aufsichtstätigkeit und regulatorischen Aktivitäten auch im Berichtsjahr schwergewichtig darauf ausgerichtet, die Systemsicherheit der beruflichen Vorsorge im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung zu verbessern und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge sowohl in Zusammenarbeit mit allen beaufsichtigten Instanzen, als auch im Dialog mit den involvierten Organisationen zu stärken.

Im Jahr 2014 hat sich die finanzielle Lage der meisten Vorsorgeeinrichtungen nochmals verbessert, nachdem sich bereits in den beiden Vorjahren aufgrund der guten Börsenentwicklung eine positive Tendenz abgezeichnet hatte. Der Bericht der OAK BV über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014 legt davon Zeugnis ab.

Dieses erfreuliche Ergebnis darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die aktuelle Frankenstärke nach Aufhebung des Euro-Mindestkurses, die anhaltend negative Zinsentwicklung sowie die politischen und wirtschaftlichen Krisenherde speziell im Euro-Raum den Renditedruck für die Vorsorgeeinrichtungen künftig noch deutlich erhöhen werden. Auch wenn die meisten Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Zinssätze im Verlaufe der letzten Jahre vorausschauend gesenkt haben, berechnen sich die bestehenden Altersrenten unverändert aufgrund höherer Zinsgarantien.

Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin die im Rahmen der Gesetze möglichen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung zukunftsgerichtet vornehmen. Das zurzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur „Altersreform 2020" hat diesen wirtschaftlichen Notwendigkeiten dabei genauso Rechnung zu tragen, wie der sich aufgrund der demographischen Entwicklung ohnehin verschlechternden Perspektive. Ziel muss sein, die finanziellen Interessen der Versicherten verantwortungsbewusst und zukunftssichernd insbesondere für künftige Generationen wahrzunehmen. Eine Zielsetzung, zu der sich ebenso uneingeschränkt die OAK BV verpflichtet fühlt.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine der zentralen Aufgaben der OAK BV einzuordnen, nämlich die Sicherstellung eines faktenbasierten und konsistenten Blicks auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen. Die nun bereits zum dritten Mal von der OAK BV vorgenommene Erhebung der finanziellen Lage ermöglicht heute eine aussagekräftige Vergleichbarkeit der wesentlichsten Risikoparameter der Vorsorgeeinrichtungen. Dazu zählen insbesondere die Erfassung des effektiven technischen Zinssatzes sowie weiterer risikoorientierter Parameter.

Gleichzeitig hat sich die OAK BV auch im Berichtsjahr intensiv mit der Umsetzung der Governance-Bestimmungen der Strukturreform und mit der Verbesserung der Transparenz im gesamten Bereich der zweiten Säule befasst und hierzu entsprechende Weisungen erlassen. Zudem obliegt der Kommission seit Januar 2014 die Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern. Diese neue Aufgabe, bei der die Gewährsprüfung betrieblicher, fachlicher und persönlicher Voraussetzungen im Vordergrund steht, konnte bisher reibungslos umgesetzt werden.

Unverändert bleibt die grundsätzliche Zielsetzung der OAK BV: Sie will nicht nur eine einheitliche und risikoorientierte Aufsicht sicherstellen, sondern generell zur systemischen Sicherheit in der beruflichen Vorsorge beitragen.

Dr. Pierre Triponez

2
Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine unabhängige Behördenkommission. Sie wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Für die Direktaufsicht der Vorsorgeeinrichtungen sind die insgesamt neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlamentes und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden hingegen die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht mehr vorwiegend repressiv ausgerichtet sein, sondern zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Die OAK BV verfügt über ein professionelles Sekretariat mit Fachspezialisten. Als Aufsichtsbehörde ist sie für einen einheitlichen Gesetzesvollzug verantwortlich. Sie operiert damit im Rahmen der bestehenden Gesetze. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Systementwicklung ist das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2015 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb im Rahmen eines 20%-Pensums aus. Die Vizepräsidentin ist mit einem Beschäftigungsgrad von 40% angestellt. Der Präsident verfügt über ein Pensum von 60%.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**
  alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vize-Präsidentin**
  ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP – Vorstandsmitglied
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmer-Vertreter**
  Geschäftsleitungsmitglied UNIA
- **Dieter Sigrist, Dr. iur., Arbeitgeber-Vertreter**
  Ehemaliger Sekretär diverser Arbeitgeberverbände
- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire**
  Emeritierter Professor HEC Lausanne (sciences actuarielles)
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**
  ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**
  Professor für Auditing und Accounting an der Universität St. Gallen, Präsident der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**
  ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés

Das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

v.l.n.r. Aldo Ferrari, André Dubey, Vera Kupper Staub, Pierre Triponez, Peter Leibfried, Thomas Hohl, Catherine Pietrini.
Auf dem Bild fehlt: Dieter Sigrist.

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu elf Kommissionssitzungen. Die Geschäfte werden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

Zur Vorbereitung von Entscheidgrundlagen waren im Berichtsjahr ausserdem zwei Kommissionsausschüsse zu folgenden Themen tätig:
– Fachrichtlinien Pensionskassenexperten
– Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

2.2.2 Deutliche Senkung der Aufsichtsabgaben für das Jahr 2014

Die Jahresrechnungen 2012 und 2013 der OAK BV ergaben einen Überschuss von rund CHF 1.6 Mio. resp. rund CHF 2.0 Mio. Die Überschüsse flossen dabei jeweils in die allgemeine Bundeskasse.

Die Höhe der Abgaben und Gebühren der OAK BV sind in der BVV 1 geregelt. Nach Art. 6 Abs. 2 BVV 1 müssen die Abgaben und Gebühren die Kosten der OAK BV decken. Dauernde Überschüsse sind nicht beabsichtigt. Die Überschüsse der Jahre 2012 und 2013 haben gezeigt, dass die Vorschriften für die Aufsichtsabgaben zu starr festgelegt worden sind. Der Bundesrat hat deshalb auf Antrag der OAK BV entschieden, die Aufsichtsabgaben nach unten zu flexibilisieren, wobei die bisherigen Ansätze die obere Begrenzung bilden.

Der OAK BV wird damit ab dem Jahre 2014 ermöglicht, die Aufsichtsabgaben anhand der im Geschäftsjahr effektiv anfallenden Kosten festzulegen. Die Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen betragen für das Jahr 2014 somit neu CHF 0.50 pro Versicherten, was einer Senkung um 37.50% im Vergleich zum Vorjahr gleichkommt. Gleichzeitig wurde der Tarif für die Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung auf 70% festgesetzt (Vorjahr: 100%).

2.2.3 Gesetzliche Grundlage für die Überwälzung der Aufsichtsaufgaben durch Direktaufsichtsbehörden auf Vorsorgeeinrichtungen

Am 20. Juni 2014 reichte Frau Leutenegger Oberholzer eine Interpellation (14.3616) ein, in welcher der Bundesrat

gebeten wurde, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Abgaben an die OAK BV zu beantworten. Ausgangslage bildeten mehrere Urteile der Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts, welche zum Schluss kommen, dass für die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden keine explizite Rechtsgrundlage im BVG besteht, um die von ihnen gegenüber der OAK BV geschuldeten Abgaben ihrerseits den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung zu stellen. Das BSV hat deshalb gegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Die OAK BV unterstützt das BSV in dieser Angelegenheit.

Am 25. September 2014 reichte Frau Leutenegger Oberholzer zudem eine parlamentarische Initiative (14.444) ein, wonach Art. 64c BVG mit einem neuen Absatz 4 ergänzt werden soll. Dieser sieht explizit vor, dass die Aufsichtsbehörden die geschuldete Abgabe auf die von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen überwälzen können.

Solange die Rechtslage nicht definitiv geklärt ist, herrscht bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden eine gewisse Unsicherheit darüber, ob sie die der OAK BV überwiesenen Abgaben auf die Vorsorgeeinrichtungen überwälzen können und wer gegebenenfalls den Ausfall der Abgaben zu tragen hätte, falls die Kantone die Abgaben, entgegen der Konzeption in der Strukturreform, nicht bei den Vorsorgeeinrichtungen einholen könnten. Diese Situation ist für alle Beteiligten sehr unangenehm. Dies umso mehr als es aufgrund der Gesetzesmaterialien inhaltlich völlig unbestritten ist und dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Kosten der OAK BV tragen müssen.

2.2.4 Strategische Ausrichtung und Ziele

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische Sicherung der beruflichen Vorsorge auch für künftige Generationen. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2012 bis 2015 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht
- Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance
- Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde

Die berufliche Vorsorge ist relativ stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung immer auch mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich in ihrer Regulierungstätigkeit deshalb weiterhin vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge behalten.

2.2.5 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV pflegt ausserdem mit der Revisionsaufsichtsbehörde RAB sowie der Abteilung Lebensversicherung der Finanzmarktaufsicht FINMA einen regelmässigen Kontakt.

Die OAK BV führt schliesslich einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten. Dabei handelt es sich insbesondere um die nachfolgenden Verbände und Organisationen:

- Inter-Pension
- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)

v.l.n.r. Maria Aquino Pereira, Anton Nobs, Herbert Nufer, David Frauenfelder, Miriam Flury, Marcel Wüthrich, Adrian Wittwer, Cindy Mauroux, Lydia Studer Kaufmann, Manfred Hüsler, Martine Houstek, Dieter Schär, Roman Saidel, Laetitia Franck Sovilla, Domenico Gullo, Selime Berk, Judith Schweizer
Auf dem Bild fehlen: Ramona Daumüller, Daniel Jungo, André Tapernoux, Beat Zaugg

- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
- Treuhandkammer
- Treuhand Suisse
- Verband schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

2.2.6 Internationale Zusammenarbeit

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)" ist eine der OECD angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2014 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen. Daneben vertritt die OAK BV die Schweiz in zwei Arbeitsgruppen, welche die Definition und Überprüfung von Leistungszielen in der Altersvorsorge sowie die Rolle von Aktuaren im Rahmen der Aufsicht betreffen.

Ausserdem hat die OAK BV im Berichtsjahr 2014 wiederum diverse Anfragen von ausländischen und internationalen Organisationen beantwortet, die sich für das Schweizer System der zweiten Säule sowie deren Aufsicht interessierten.

2.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat)

2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte und für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte und führt Inspektionen bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden durch. Das Sekretariat führt die Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge sowie die zugelassenen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge und vollzieht die direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung sowie die Anlagestiftungen.

Das Sekretariat behandelt alle weiteren Geschäfte, die sich aus seinem Aufgabenbereich ergeben.

2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Leitung:

David Frauenfelder, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Hauptaufgaben:

- Begleitung und Steuerung der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Durchführung von Audits bei kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Erstellung von Prüfberichten;
- Behandlung von Fragen der Rechnungslegung und Revision;
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus)

Direktaufsicht

Leitung:

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

Hauptaufgaben:

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung;
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen;
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung / Einsichtnahme in Berichte des Experten und der Revisionsstelle;
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Auffangeinrichtung;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung;
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen;
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen

Risk Management

Leitung:

André Tapernoux, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Hauptaufgaben:

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren;
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management;
- Beurteilung von Fachstandards der Experten für berufliche Vorsorge;
- Einsitznahme in der Prüfungskommission der Experten für berufliche Vorsorge;
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Audits bei kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds sowie im Rahmen technischer Prüfungen;
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien

Recht

Leitung:

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche bei Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung oder Entzug der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung oder Entzug der Zulassung von Vermögensverwaltern;

– Juristische Unterstützung bei der Prüfung der Jahresberichte und bei Audits bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
– Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind;
– Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen;
– Protokollierung der Kommissionssitzungen;
– Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen;
– Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds

Zentrale Dienste
Leitung:
Anton Nobs, MAS Controlling

Hauptaufgaben:
– Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und der Bereichsleiter;
– Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Web, Übersetzungen, usw.)

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:
– Die OAK BV ist Oberaufsicht über neun kantonale / regionale Aufsichtsbehörden und ihnen gegenüber weisungsbefugt
– Die OAK BV ist Direktaufsichtsbehörde für 44 Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
– Die OAK BV ist Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und der unabhängigen Vermögensverwalter
– Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und kann Fachstandards anerkennen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung wie die Erstellung von Weisungen, Mitteilungen, der Erlass von Verfügungen sowie Inspektionen.

2.4.2 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 22 Mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Projekten angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. In ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde folgt die OAK BV der Grundregel, zu vorgeschlagenen gesetzgeberischen oder reglementarischen Neuerungen oder Änderungen nicht Stellung zu nehmen, ausser diese betreffen direkt die Aufsichtstätigkeit in der zweiten Säule oder die Tätigkeit der Kommission selbst. Dies war beim Vernehmlassungsentwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) der Fall. Dieser Entwurf sieht vor, unabhängige Vermögensverwalter künftig von der FINMA beaufsichtigen zu lassen, was die OAK BV davon entlasten würde, die Zulassung alle drei Jahre zu überprüfen. Die OAK BV begrüsste diesen Vorschlag. Ebenfalls erörtert wurde die Möglichkeit für Pensionskassen, in Einanlegerfonds zu investieren.

Im Vorfeld der Vernehmlassung hat die OAK BV vom Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD zur Revision des Aktienrechts Kenntnis genommen. Dieser sieht vor, die derzeit in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verankerten Grundsätze ins Obligationenrecht zu überführen. Einige dieser Bestimmungen werden direkt von den Vorsorgeeinrichtungen umgesetzt. Die OAK BV hat einige Änderungen am vorgelegten Text vorgeschlagen.

Die OAK BV ist der Ansicht, dass die Vorlage des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zur Änderung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen

Personen die Anpassung der Beitragssätze – nach oben oder unten – für die Auffangeinrichtung nicht vereinfacht. Infolge dieser Stellungnahme wurden Gespräche mit dem SECO aufgenommen.

Der Entwurf zur Altersvorsorge 2020 des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI wurde der Kommission erneut unterbreitet. Wie beim Vorentwurf verzichtete die Kommission auch bei der Botschaftsvorlage auf eine Stellungnahme, hielt sich jedoch die Möglichkeit offen, sich zum gegebenen Zeitpunkt zu den Anwendungsbestimmungen zu äussern.

3
Zentrale Themen im Jahr 2014

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Verstärkung der Aufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

Für das Jahr 2014 hatte sich die OAK BV das Ziel gesetzt, die Kontakte mit den Aufsichtsbehörden zu intensivieren und verstärkt dafür zu nutzen, auf eine Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund hat die OAK BV im Rahmen der Inspektionen bei allen Aufsichtsbehörden die Aufsichtsprozesse für ausgewählte Themengebiete einer kritischen Beurteilung unterzogen. Als Resultat daraus hat die OAK BV, dort wo sie es als sinnvoll erachtet, die Ausarbeitung von Weisungen oder andere Massnahmen zur Vereinheitlichung beschlossen.

Zusätzlich sind die vierteljährlichen Besprechungen mit den Aufsichtsbehörden sowie die gemischten Arbeitsgruppen vermehrt dafür eingesetzt worden, Themen mit Vereinheitlichungsbedarf zu besprechen und mögliche Lösungsansätze zu suchen.

3.1.2 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Zur Sicherstellung einer möglichst aktuellen und aussagekräftigen Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat die OAK BV die erhobenen Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen vereinheitlicht und insbesondere den Prozess zu deren Erhebung deutlich beschleunigt. Die Umfrage wurde in enger Koordination mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Die Daten für das vergangene Jahr werden jeweils bereits im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Mit der Erfassung des technischen Zinssatzes sowie weiterer risikoorientierter Kennzahlen ist neu eine echte Vergleichbarkeit der Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen gewährleistet.

2013 war erneut ein gutes Jahr für die Vorsorgeeinrichtungen: Die durchschnittliche kapitalgewichtete Netto-Vermögensrendite betrug 6.1% (gegenüber 7.4% im Vorjahr). Entsprechend haben sich die Deckungsgrade weiter verbessert. Per Ende 2013 verfügten 93% (Vorjahr: 90%) der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie über einen Deckungsgrad von mindestens 100%. Bei den Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie betrug der entsprechende Anteil 28% (Vorjahr: 27%).

Der Trend zur vorsichtigeren Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen hat angehalten. Viele Vorsorgeeinrichtungen haben zudem ihre Vorsorgeversprechen reduziert.

Insgesamt hat sich die Struktur der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen im Vergleich zum Vorjahr praktisch nicht verändert, weswegen auch die Sanierungsfähigkeit im Durchschnitt gleich bleibt. Die Sanierungsfähigkeit bleibt aufgrund der garantierten Renten damit eines der zentralen Risiken, das zudem von den Vorsorgeeinrichtungen kaum beeinflusst werden kann. Die Unterschiede zwischen den Vorsorgeeinrichtungen sind hier jedoch gross.

Der Renditedruck auf die Vorsorgeeinrichtungen bleibt unverändert hoch. Gründe dafür sind die existierenden Verpflichtungen und das gegenwärtig sehr tiefe Zinsniveau. Entsprechend haben die Vorsorgeeinrichtungen 2013 den Zielwert der risikobehafteten Anlagen und der Schwankungsreserven erhöht. Der Renditedruck dürfte auch in naher Zukunft kaum abnehmen.

Per Ende 2014 wurde die Umfrage zur finanziellen Lage zum dritten Mal in der neuen Form durchgeführt. Nach einem dritten Jahr mit guten Anlageerträgen dürfte sich die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen erneut verbessert haben. Gleichzeitig war die berufliche Vorsorge im Jahr 2014 aber mit einem nochmals deutlich tieferen Zinsniveau sowie der unverändert ansteigenden Langlebigkeit konfrontiert.

Die Ergebnisse per Ende 2014 befinden sich auf der Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch**

3.1.3 Risikokennzahlen in der beruflichen Vorsorge

Während der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass Aufsichtsbehörden mit Fokus auf das Risiko schneller agieren und qualitativ bessere Massnahmen treffen konnten. Zusammen mit kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV deshalb eine Arbeitsgruppe initiiert, welche sich mit der Verwendung von Risikokennzahlen im Rahmen der Aufsicht befasst. Ziel sind minimale Standards für eine praxistaugliche Risikoprüfung.

Die Arbeitsgruppe hat ihren Fokus dabei auf die risikoorientierte Führung gesetzt, welche in der Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung liegt. Die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden prüfen in erster Linie, ob und inwieweit eine solche risikoorientierte Führung wahrgenommen wird.

Dazu schlägt die Arbeitsgruppe vor, einen Teil der Risikokennzahlen, welche im Anhang der entsprechenden Fachrichtlinie (FRP 5) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE definiert werden, für obligatorisch zu erklären. Die OAK BV wird sich 2015 weiter mit der Frage von verbindlichen Risikokennzahlen für Vorsorgeeinrichtungen auseinandersetzen.

3.1.4 Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

Auf Initiative der OAK BV hat die SKPE einige Fachrichtlinien überarbeitet. Diese betreffen die Berechnung des Deckungsgrads (FRP 1), die technischen Rückstellungen (FRP 2) und die Aufgaben des Experten bei Unterdeckung (FRP 6). Die Überarbeitungen betrafen vor allem Präzisierungen, zusätzliche Anforderungen an die technischen Rückstellungen sowie „best practice"-Anweisungen.

Mit den Weisungen W-03/2014 wurden diese drei Fachrichtlinien der SKPE von der OAK BV zu Mindeststandards erhoben. Das bedeutet, dass diese für alle von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge verbindlich sind.

3.1.5 Weisungen der OAK BV

– Weisungen Nr. 03/2014 vom 01.07.2014
  Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

3.2 Governance und Transparenz

3.2.1 Umsetzung Governance-Bestimmungen

Im Zusammenhang mit den Säule 3a Stiftungen und den Freizügigkeitsstiftungen hat sich die Frage nach der Zusammensetzung des Stiftungsrats gestellt. Zentrale Fragestellung war, ob die Gründerin der Stiftung sowohl im Stiftungsrat vertreten sein als auch die Geschäftsführung und/oder die Vermögensverwaltung ausüben darf.

Die OAK BV hat diese Fragen nun in den Weisungen über die Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen geregelt (W-04/2014). Die Situation bei einer Säule 3a Stiftung oder einer Freizügigkeitsstiftung ist eine andere als bei einer Vorsorgeeinrichtung. Der Vorsorgenehmer wählt sich die Stiftung selbst aus. Er verbindet damit die Erwartung, dass die Institution, die hinter der Stiftung steht und für die er sich entscheidet, auch einen entsprechenden Einfluss auf die Stiftung hat. Zudem hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit – auch dies im Unterschied zur Vorsorgeeinrichtung – die Stiftung jederzeit zu wechseln. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gründerin, welche die Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung durchführt, auch im Stiftungsrat vertreten sein darf.

Es entspricht jedoch der guten Governance, dass mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats unabhängig sein muss, d.h. weder mit der Geschäftsführung noch mit der Vermögensverwaltung betraut ist und keine wirtschaftlichen Verbindungen zu diesen Unternehmen oder zur Gründerin bestehen.

3.2.2 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern

Nach Art. 48f BVV 2, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, müssen die mit der Verwaltung von Vermögen der beruflichen Vorsorge betrauten Personen strengere Anforderungen erfüllen. Sie müssen über eine Zulassung der OAK BV verfügen, wenn sie nicht zu den unter Abs. 4 genannten Personen bzw. Institutionen gehören oder gemäss Abs. 6 keine Zulassung benötigen. Bereits im Jahr 2013 hatte die OAK BV begonnen, provisorische Zulassungen für Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zu erteilen, um Rechtssicherheit zu garantieren und einen reibungslosen Übergang zum neuen Regime zu ermöglichen.

Mit Erlass der Weisungen W-01/2014 über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge hat die OAK BV die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung näher umschrieben.

Die Inhaber der provisorischen Zulassung wurden mit Schreiben vom 19. Februar 2014 darauf hingewiesen, dass sie das Gesuch um definitive Zulassung bis zum 31. Juli 2014 zu stellen haben, damit die provisorische Zulassung ihre Gültigkeit bis zum Entscheid über das Zulassungsgesuch behält. Ebenfalls wurden die Gesuchsformulare sowie ein Standard-Prüfungsauftrag für den Revisionsexperten erstellt und auf der Homepage der OAK BV publiziert. Aufgrund der aus der Gesuchsbearbeitung gewonnenen Erfahrungen erstellte die OAK BV zusätzlich eine Liste häufig gestellter Fragen der Vermögensverwalter (FAQ).

Innerhalb der obgenannten Frist sind bei der OAK BV 88 Zulassungsgesuche eingegangen. Bis Ende 2014 wurden weitere 14 Zulassungsgesuche gestellt, womit sich das Total der eingereichten Zulassungsgesuche im Berichtsjahr auf 102 beläuft. Davon sind drei Gesuche sistiert und sechs wurden zurückgezogen bzw. gegenstandslos. In verschiedenen Fällen beruht die Nichteinreichung eines Zulassungsgesuchs (nach Erhalt der provisorischen Zulassung) bzw. die Sistierung oder der Rückzug des Zulassungsgesuches darauf, dass die entsprechenden Vermögensverwalter zwischenzeitlich bei der FINMA eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen beantragt bzw. erhalten haben.

Aufgrund der erstmaligen Teilnahme am Zulassungsverfahren bestand bei einer Grosszahl der Vermögensverwalter Unsicherheit hinsichtlich der gestellten Anforderungen, was zur Einreichung von Gesuchen mit unvollständigen oder unklaren Angaben und/oder mangelhafter Dokumentation führte. Dies bedeutete einen Zusatzaufwand für die OAK BV bei der Gesuchsbearbeitung. Erfreulicherweise konnten trotzdem sämtliche bis Ende 2014 eingereichten Gesuche bearbeitet und bereits 16 Zulassungsverfügungen ausgestellt werden. Im Berichtsjahr musste kein Zulassungsgesuch verweigert und keine provisorische Zulassung entzogen werden.

Per 19. Dezember 2014 wurde erstmalig die Liste der zugelassenen Vermögensverwalter auf der Website der OAK BV aufgeschaltet. Daraus ist der aktuelle Stand der eingereichten Zulassungsgesuche ersichtlich.

3.2.3 Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten in der zweiten Säule

Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Weisungen „W-02/2013 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten" in den Jahresrechnungen per 31. Dezember 2013 erstmals umgesetzt. Im Berichtsjahr im Vordergrund standen für die OAK BV das Zusammentragen möglichst vieler Erfahrungen aus der erstmaligen Umsetzung und die kontinuierliche Prüfung allfälliger Verbesserungen. Zudem stand sie mit mehreren Fachverbänden in Kontakt zwecks Anpassung von bestehenden oder Anerkennung von zusätzlichen Kostenkonzepten.

3.2.4 Vergabe von Eigenhypotheken

Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, haben ihr Vermögen anzulegen. Sie können dies unter anderem durch die Vergabe von Hypotheken umsetzen. Bei einer normalen Hypothek gewährt eine Vorsorgeeinrichtung einem Versicherten ein Darlehen aus dem Gesamtvermögen (Kollektiv aller Versicherten) der Vorsorgeeinrichtung und sichert dieses mit einem Grundpfand. Eine besondere Situation ergibt sich, wenn nur das von einem einzelnen Versicherten in der Vorsorgeeinrichtung angesparte Vorsorgevermögen zur Finanzierung des Hypothekarkredits verwendet wird. In diesem Fall ist das Vorsorgevermögen individualisiert und man spricht von einer Eigenhypothek. Die von der OAK BV erlassenen Weisungen „W-05/2014 Vergabe von Eigenhypotheken" erklären diese als rechtlich zulässig. Allerdings gilt es, eine Schuldnerbegrenzung von 10% des Vorsorgeguthabens des Einzelnen einzuhalten, was bedeutet, dass nur 10% des Vorsorgeguthabens dazu verwendet werden darf und der vom Versicherten zu bezahlende Zins für die Hypothek marktüblich sein muss.

3.2.5 Vorsorgelösungen von Berufsverbänden innerhalb einer Sammeleinrichtung

Für Selbständigerwerbende, welche sich freiwillig in der zweiten Säule versichern lassen wollen, ergibt sich aus dem Gesetz

eine Einschränkung. Sie dürfen sich nur zusammen mit ihrem Personal versichern lassen oder aber über die Auffangeinrichtung respektive die Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes (Art. 44 BVG). Gemäss der bisherigen Praxis des BSV und der Eidg. Steuerverwaltung ESTV durfte ein Berufsverband eine Vorsorgelösung nur anbieten, wenn er selber eine Vorsorgeeinrichtung gründete.

Die OAK BV hat nun in einer Mitteilung präzisiert, dass ein Berufsverband nicht selber eine Vorsorgeeinrichtung gründen muss, sondern eine Vorsorgelösung auch über eine Sammeleinrichtung anbieten kann (M-01/2014). Im Vorsorgeausweis des Versicherten muss jedoch der Zusatz „Vorsorgelösung des Berufsverbandes" enthalten sein.

3.2.6 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2012 benötigen die Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge eine Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2014 sind insgesamt vier Gesuche eingereicht worden. Zwei davon wurden von natürlichen Personen gestellt und zwei von juristischen Personen. Zudem wurde auf Antrag ein bereits zugelassener Experte (juristische Person) infolge Liquidation von der Liste gestrichen.

Mit Brief vom 14. Juli 2014 hat die OAK BV den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden mitgeteilt, dass es neu zu ihren Aufgaben gehört zu überprüfen, dass die ihnen unterstellten Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich nach Art. 52d BVG zugelassene Expertinnen und Experten mit den Aufgaben nach Art. 52e BVG betrauen. Es wurde klargestellt, dass nur diejenigen Expertinnen und Experten, die auf der von der OAK BV publizierten „Liste der zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge (natürliche Personen)" aufgeführt sind, zugelassen sind.

Die Liste für die natürliche Personen sowie die Liste für die juristische Personen sind über die Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** abrufbar.

3.2.7 Weisungen und Mitteilungen der OAK BV

- Weisungen Nr. 01/2014 vom 20.02.2014
  Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge
- Weisungen Nr. 04/2014 vom 02.07.2014
  Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen
- Weisungen Nr. 05/2014 vom 28.11.2014
  Vergabe von Eigenhypotheken
- Mitteilungen Nr. 01/2014 vom 17.02.2014
  Vorsorgelösungen von Berufsverbänden innerhalb einer Sammeleinrichtung

3.3 Direktaufsicht

3.3.1 Risikodialog Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung

Die Auffangeinrichtung und der Sicherheitsfonds haben eine wichtige Funktion zur Sicherung des Systems der beruflichen Vorsorge. Die Herausforderungen sind aufgrund der demographischen und der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung für beide Einrichtungen und die OAK BV als deren Aufsichtsbehörde nach wie vor gross und dürften sich in den nächsten Jahren noch akzentuieren. Es ist deshalb unerlässlich, dass die beiden Einrichtungen über ein qualitativ hochstehendes Risikomanagement verfügen, um nötige Vorkehren rechtzeitig und adäquat zu treffen.

Mit beiden Institutionen wurde deshalb von der OAK BV ein Risikodialog institutionalisiert. Dieser sieht vor, dass einerseits die identifizierten Risiken an den regulären Aufsichtstreffen traktandiert werden, andererseits regelmässige Besprechungen zu einzelnen Risikomodellen mit den Verantwortlichen stattfinden. Die OAK BV entwickelt den Risikodialog mit beiden Einrichtungen laufend weiter.

3.3.2 Verstärkung Direktkontakt mit Anlagestiftungen

Der Direktkontakt mit den Anlagestiftungen wurde im Berichtsjahr intensiviert. Ziel der OAK BV ist dabei, Tendenzen in einem sich rasch verändernden Kapitalmarkt möglichst

frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten und damit die Effizienz und Effektivität der Direktaufsicht der OAK BV zu steigern.

3.3.3 Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung

Anlagestiftungen dürfen Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und Art. 54a BVV 2 überschreiten, falls sie gewisse Bedingungen einhalten. Art. 26 Abs. 3 ASV lässt dies im Falle einer Anlehnung des Portfolios an einen „gebräuchlichen Index" zu.

Mittels Weisungen hat die OAK BV die Bedingungen konkretisiert und Transparenzvorschriften festgelegt, unter denen die Anlagestiftungen von der Ausnahmebestimmung Gebrauch machen dürfen. Bei der Erarbeitung der Weisungen wurden die Anlagestiftungen und andere interessierte Kreise angehört. Es gingen diverse Stellungnahmen ein, welche in die finalen Weisungen eingeflossen sind.

3.3.4 Weisungen der OAK BV

– Weisungen Nr. 02/2014 vom 01.06.2014
  Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung

4
Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Inspektionen

Im ersten Halbjahr 2014 hat die OAK BV bei allen neun Aufsichtsbehörden Inspektionen durchgeführt. Ziel dieser Inspektionen war die Erstellung eines Gesamtüberblicks über die Aufsichtstätigkeit zu vorgängig festgelegten Themen. Die konstruktiven und positiven Diskussionen während dieser Arbeiten führten zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen der OAK BV und den Aufsichtsbehörden.

Für jede Aufsichtsbehörde wurde ein separater Bericht erstellt, in dem unter anderem die durchgeführten Arbeiten und allfällige Verbesserungsmassnahmen beschrieben sind. Die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden wurden in den Schlussbericht aufgenommen.

Im Herbst 2014 zog die OAK BV Bilanz über die bei den Aufsichtsbehörden gewonnenen Erkenntnisse und beschloss Massnahmen zur Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis.

4.1.2 Prüfung Jahresberichte

Mit den Weisungen „W-02/2012 Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden" hat die OAK BV im Jahr 2012 die Mindestanforderungen an den Inhalt der Jahresberichte der Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Aufsichtsjahr 2013 haben die Aufsichtsbehörden nunmehr zum zweiten Mal einen Jahresbericht nach einheitlichen Vorgaben erstellt und der OAK BV zur Prüfung eingereicht.

Die Prüfung der Jahresberichte hat auch in diesem Jahr ergeben, dass die inhaltlichen Mindestanforderungen im Wesentlichen eingehalten worden sind. Jedoch sind mit Blick auf das Aufsichtsjahr 2013 vereinzelt Aufsichtsbehörden angewiesen worden, fehlende Informationen im Folgejahr in den Jahresberichten zu integrieren.

Die OAK BV prüft gegenwärtig Massnahmen, um die Transparenz der in den Jahresberichten ausgewiesenen Jahresrechnungen weiter zu verbessern.

4.1.3 Regelmässige Treffen

In diesem Jahr hat sich die OAK BV vierteljährlich mit sämtlichen Aufsichtsbehörden getroffen. Diese Treffen dienen als Plattform für einen regelmässigen Informationsaustausch und zur Führung gemeinsamer Arbeitsgruppen. Gleichzeitig wird dieses Gefäss von der OAK BV dazu genutzt, um neue Bestimmungen vorzustellen und ihre Auswirkungen auf die Praxis zu diskutieren.

4.1.4 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden

Gemäss Art. 61 Abs. 3 BVG ist die Aufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Es gibt eine Minderheit von Aufsichtsbehörden, bei denen das oberste Organ, der Verwaltungsrat, nach wie vor ausschliesslich mit Mitgliedern des Regierungsrats der Trägerkantone besetzt ist.

Die OAK BV ist der Auffassung, dass diese Konstellation den Anforderungen an eine unabhängige Aufsichtsbehörde nicht genügt und hat dies gegenüber den betroffenen Aufsichtsbehörden wiederholt klar kommuniziert und auch im Tätigkeitsbericht 2012 entsprechend vermerkt. Da die betroffenen Behörden die Auslegung der OAK BV nicht teilen und der OAK BV die Instrumente zur Durchsetzung nach der geltenden Rechtslage fehlen, wird es Sache des Gesetzgebers sein, die massgebenden Bestimmungen im BVG zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

4.2 Wirtschaftsprüfung und Accounting

4.2.1 Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten ist die OAK BV daran interessiert, ihre Aufsichtstätigkeit mit anderen Aufsichtsbehörden zu koordinieren. Dies gilt insbesondere auch für den regelmässigen Austausch mit der RAB. Bei diesem Austausch steht die Besprechung revisionsrelevanter Fragestellungen im Bereich der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, im Vordergrund.

Per 24. November 2014 hat die RAB das Rundschreiben RS 1/2014 über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen (RS 1/2014) erlassen. Darin werden die Mindestanforderungen an die Zulassung und die Vorgaben für die interne Qualitätssicherung, u.a. für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Anlagestiftungen, deren Jahresrechnung nach Art. 52c Abs. 1 Bst. a BVG geprüft wird, festgehalten. Die OAK BV begrüsst das Rundschreiben RS 1/2014 der RAB, welches die teilweise in der Praxis vorhandene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der bei den unterschiedlichen Revisionsdienstleistungen anzuwendenden Standards zur internen Qualitätssicherung beseitigt.

4.2.2 Treuhand-Kammer

Im Berichtsjahr hat die OAK BV wiederum einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit der Subkommission BVG der Treuhand-Kammer gepflegt. Im Vordergrund standen dabei die kürzlich erfolgten respektive noch bevorstehenden Regulierungen im Bereich der Rechnungslegung und Revision von Vorsorgeeinrichtungen.

4.2.3 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzept)

Der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten von Kollektivanlagen musste in den Jahresrechnungen 2013 der Vorsorgeeinrichtungen gemäss den Bestimmungen der Weisungen „W-02/2013 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten" erfolgen. Im Jahr 2014 ging es darum, Erfahrungen aus der erstmaligen Umsetzung zusammenzutragen. Dabei hat die OAK BV Rückmeldungen sowohl von Seite der Vorsorgeeinrichtungen als auch von Revisionsstellen, Aufsichtsbehörden und Investmentberatern erhalten. Auch von Produktanbietern bzw. deren Fachverbänden sowie von Banken, welche den Vorsorgeeinrichtungen die entsprechenden Reportings liefern, sind zahlreiche Anfragen und Rückmeldungen an die OAK BV erfolgt.

Gesamthaft hat sich gezeigt, dass die neuen Vorschriften grundsätzlich als sinnvoll und der Aufwand für deren Umsetzung als verhältnismässig beurteilt werden. Aus Sicht des Regulators kann damit ein positives erstes Fazit gezogen werden. Durch Anpassungen bei bestehenden sowie die Anerkennung von zusätzlichen Kostenkonzepten soll die Transparenz im Bereich der Vermögensverwaltungskosten weiter verbessert werden.

4.2.4 Forschungsprojekt IAS 19

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) weisen mit IAS 19 einen eigenen Standard für die Abbildung der beruflichen Vorsorge in der Jahresrechnung des Arbeitgebers aus. Im Frühjahr 2014 haben das BSV und die OAK BV ein gemeinsames Forschungsprojekt lanciert, um die Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge in der Schweiz besser abschätzen zu können. Die Studie wurde von einem erfahrenen Beratungsunternehmen im Schweizer Vorsorgemarkt durchgeführt.

Zusammenfassend zeigt die Studie, dass IAS 19 für Schweizer IFRS-Anwender wesentliche Auswirkungen hat und im Einzelfall auch auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge eines Unternehmens Konsequenzen haben kann. Hingegen liefert die Studie keine statistisch signifikanten Anhaltspunkte dafür, dass infolge IAS 19 ein systematischer Risikotransfer des Arbeitsgebers zum Arbeitnehmer stattfindet.

Der Forschungsbericht wird im ersten Halbjahr 2015 veröffentlicht werden.

4.3 Direktaufsicht

4.3.1 Aufgaben der Direktaufsicht

Die Direktaufsicht der OAK BV umfasst die Aufsicht über die Anlagestiftungen, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und den Sicherheitsfonds BVG (Art. 64a Abs. 2 BVG). Die OAK BV hat dafür zu sorgen, dass die Beaufsichtigten die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwenden (Art. 62 BVG). Die OAK BV konzentriert sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere darauf:

- Statuten, Reglemente und Spezialreglemente (namentlich Anlagerichtlinien) auf Rechtsmässigkeit zu prüfen und Statutenänderungen zu verfügen;
- die jährliche Berichterstattung zu prüfen und Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle zu nehmen;
- Entwicklungen bei den unterstellten Einrichtungen und im gesamten Umfeld der beruflichen Vorsorge zu erkennen;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln anzuordnen und zu überwachen

4.3.2 Anlagestiftungen / Gründung von Anlagestiftungen / Verfahren

Anpassung von Statuten und Reglementen:

Im Berichtsjahr 2014 konnten bei sämtlichen Anlagestiftungen die Anpassungen der Statuten und der Stiftungsreglemente an die Bestimmungen der neuen Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) abgeschlossen werden.

Neue Anlagegruppen:

Aufgrund des Tiefzinsumfelds bleibt die Herausforderung für die Einrichtungen gross, auch in Zukunft gute Anlagerenditen zu erzielen. Die Anlagestiftungen sehen vor allem im Bereich alternativer Anlagen und Immobilien Chancen auf höhere Erträge. Das Interesse von Vorsorgeeinrichtungen an Private Equity- sowie Infrastrukturanlagen war im Berichtsjahr gross, weshalb in diesen Bereichen vermehrt neue Anlageprodukte lanciert wurden. Die OAK BV beobachtet zudem eine Zunahme der Anlagegruppen, die speziell für einzelne Anleger geschaffen werden. Bei diesen Einanlegerinnen handelt es sich meist um sehr grosse Vorsorgeeinrichtungen oder Sammelstiftungen. Die OAK BV erteilte im Berichtsjahr keine Ausnahmebewilligungen für die Abweichung von den Anlagevorschriften nach Art. 26 Abs. 9 ASV.

Gründung von Anlagestiftungen:

Mit Verfügung vom 25. März 2014 hat die OAK BV die Aufsicht über die neu gegründete IST3 Investmentstiftung übernommen. Diese Stiftung bezweckt die Anlage von Vorsorgevermögen in nicht-traditionelle Anlagen und in Immobilien. In der Berichtsperiode stellte die OAK BV ein markant grösseres Interesse für Gründungen von Anlagestiftungen fest, auch wenn nicht alle Anfragen in ein konkretes Gesuch münden. Konkret wurden vier Anfragen betreffend die Gründung von Immobilien-Anlagestiftungen behandelt: Eine Anfrage betraf die Gründung einer Anlagestiftung von Banken, eine weitere die Gründung einer Anlagestiftung, welche in Projekte für erneuerbare Energien investiert. Die Hauptschwierigkeit der OAK BV bei der Prüfung von Gründungen von Anlagestiftungen besteht darin, dass in den vorgesehenen Geschäftsmodellen vielfach personelle und beteiligungsmässige Verflechtungen und damit mögliche Interessenkonflikte bestehen. Diese in allen Fällen eindeutig zu identifizieren und diesen adäquat zu begegnen, erweist sich oftmals als schwieriges Unterfangen. Die OAK BV wird sich deshalb auch in Zukunft mit der Frage von Interessenkonflikten bei der Gründung von Anlagestiftungen auseinandersetzen müssen.

Verfahren:

Gegen die Verfügung der OAK BV vom 23. Mai 2014, wonach die Struktur einer Gruppe von Anlagestiftungen gegen die Bestimmungen der ASV verstösst, und welche den betroffenen Anlagestiftungen eine Frist von sechs Monaten zur Herstellung des rechtskonformen Zustands einräumt, haben die Verfügungsadressaten Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen lassen. In der Beschwerde wird im Wesentlichen kritisiert, dass es den einschlägigen Bestimmungen der ASV an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehle. Die OAK BV hat demgegenüber in ihren Schriftsätzen ausgeführt, dass der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von Anlagevorschriften für Anlagestiftungen erteilt hat und dass demnach die Bestimmungen der ASV auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Das Verfahren ist noch hängig.

4.3.3 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2013 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen

werden. Darüber hinaus stand die OAK BV für Fragestellungen aus dem Tagesgeschäft in ständigem Kontakt mit der Auffangeinrichtung. Weiter wurden Besprechungen mit der Geschäftsleitung, dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle der Auffangeinrichtung durchgeführt.

4.3.4 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts 2013 des Sicherheitsfonds konnte ebenfalls mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden. Beitragssätze: Der im Umlageverfahren finanzierte Sicherheitsfonds BVG erhebt Beiträge für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen sowie für Insolvenzen und andere Leistungen.

Die OAK BV bewilligte folgende vom Stiftungsrat beantragten Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2015: Beibehaltung des Beitragssatzes von 0.08% für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen sowie die Beibehaltung des Beitragssatzes für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen von 0.005%.

Die finanzielle Lage des Sicherheitsfonds BVG ist gut. Die vom Stiftungsrat festgelegte obere Zielgrösse der Fondsreserve ist nach wie vor überschritten. Gemäss Mittelfristplanung führt der Beitragssatz von 0.005% zu einer Reduktion bzw. sukzessiven Annäherung an das Zielband.

4.4 Rechtsfragen

4.4.1 Arbeitsgruppe „Teilliquidation“

Die Kommission hat diesem heiklen Bereich der beruflichen Vorsorge, der in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen stets zahlreiche Fragen aufwirft, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist der Ansicht, dass diese Verfahren durch eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Teilliquidationsreglemente der Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verbessert werden könnten. Da die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden ihren Spielraum bei der Genehmigung der Teilliquidationsreglemente nicht vollumfänglich ausschöpfen, wären Anpassungen möglich. Die Kommission hat deshalb in einem ersten Schritt eine gemischte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden und des Sekretariats gebildet und sie mit der Aufgabe betraut, die zahlreichen gesetzgeberischen, reglementarischen, juristischen und versicherungstechnischen Parameter zu analysieren, die beim Erlass eines Teilliquidationsreglements durch eine Vorsorgeeinrichtung und bei ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde berücksichtigt werden müssen. Im Weiteren hat sich die Arbeitsgruppe an der Revision des von der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden veröffentlichten Merkblatts „Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen“ beteiligt. Die Bearbeitung dieser aktualisierten Version ist Aufgabe der Konferenz. Die OAK BV gibt sich jedoch nicht mit diesem ersten Ergebnis zufrieden und hat beschlossen, die Arbeiten in einer noch nicht feststehenden Form fortzusetzen.

4.4.2 Steuerfragen

Nach Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 waren es zunächst die Steuerbehörden, welche die Praxis der steuerrechtlich relevanten Punkte zur beruflichen Vorsorge festlegten und prägten. In schriftlicher Form geschah dies vor allem in Form von Kreisschreiben und Merkblättern durch die Schweizerische Steuerkonferenz und die ESTV. Nach und nach wurden immer mehr Bestimmungen im BVG verankert und mit Blick auf die erste BVG-Revision eine Überführung der Steuerpraxis als zweckmässig betrachtet.

Seit dem Jahre 2006 sind die steuerrechtlich relevanten Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge im BVG bzw. in der BVV 2 geregelt. Begründet wird dies damit, dass vorsorgerechtliche Fragen, auch wenn sie vor allem steuerrechtliche Auswirkungen haben, von den für die berufliche Vorsorge zuständigen Fachinstanzen geregelt und interpretiert werden sollen.

Die Materialien zu Art. 64 BVG halten fest, dass die OAK BV für eine einheitliche Aufsichtspraxis sorgt und dazu Weisungen an die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden erlässt. Die OAK BV hat dafür zu sorgen, dass die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden bei den Reglementsprüfungen die steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG prüfen und einheitlich anwenden. Einheitlichkeit impliziert nicht nur eine

formal gleiche Anwendung, sondern auch eine inhaltliche Übereinstimmung, d.h. die Umsetzung von Vorgaben inhaltlicher Art im Vollzug.

Die Rechtsprechung prägt die Praxis massgeblich mit. In vorsorgerechtlichen Fragen entwickelt sich diese anhand konkreter, strittiger Steuerfälle. In solchen Fällen ist der Rechtsmittelweg über die kantonalen Steuergerichte vorgegeben. Oberste Instanz auf Bundesebene ist dabei die zweite öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts, welche für Steuersachen zuständig ist, und nicht die sozialversicherungsrechtliche Abteilung in Luzern.

Anders als z.B. die ESTV, welche sachgerecht ein Beschwerderecht für steuerspezifische Belange beim Bundesgericht hat, ist für die OAK BV kein Beschwerderecht gegen kantonale Steuergerichtsentscheide vorgesehen. Die Rechtsprechung in der beruflichen Vorsorge wird demnach weiterhin durch die Steuergerichte geprägt und die zuständigen Fachinstanzen der beruflichen Vorsorge können keinen direkten Einfluss darauf nehmen. Diese unbefriedigende Situation sollte behoben werden. Die OAK BV schlägt deshalb vor, dass ihr in vorsorgerechtlichen Streitigkeiten gegen die Steuerentscheide von kantonalen Gerichten das Recht zur Beschwerde an das Bundesgericht eingeräumt wird.

Als Illustration für die gegenwärtige Situation kann ein Urteil des St. Galler Steuergerichts aus dem Jahr 2010 angeführt werden, das ungeachtet der bestehenden Praxis der Aufsichtsbehörden und kantonalen Steuerbehörden, wonach eine Verzinsung des Einkaufs bis zu maximal 2% als zulässig betrachtet wird, entschieden hat, dass grundsätzlich nur eine Verzinsung von 1.5% zulässig ist. In einem solchen Fall wäre eine Rekursmöglichkeit der OAK BV an das Bundesgericht wünschenswert. Sonst lässt sich das Ziel der 1. BVG-Revision, nämlich die vorsorgerechtliche Prägung der steuerrechtlichen Aspekte in der beruflichen Vorsorge durch die zuständigen BVG-Instanzen, nicht umsetzen.

5
Ausblick und Ziele 2015

5.1 Systemaufsicht

Auch 2015 wird die Aufsichtstätigkeit aller kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden mittels Inspektionen geprüft werden. Neben den Aufsichtsprozessen der Direktaufsichtsbehörden bilden im Jahr 2015 die Prüfung der Umsetzung der Weisungen zu den Vermögensverwaltungskosten sowie der Bericht der Revisionsstelle die Schwerpunkte.

Daneben werden mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden zwei Arbeitsgruppen weiter geführt: Eine Arbeitsgruppe soll Ergebnisse liefern, um die einheitliche Rechtsanwendung bei Teilliquidationen zu verbessern. Eine zweite Arbeitsgruppe setzt sich mit der Vereinheitlichung von Risikokennzahlen auseinander, die den Aufsichtsbehörden künftig für ihre Prüfungen zur Verfügung stehen sollen.

Die OAK BV wird die „Benutzerfreundlichkeit" bei der Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung weiter verbessern, damit der administrative Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen möglichst gering gehalten werden kann. Zudem wird die Berechnung des Anlagerisikos erheblich verbessert werden.

Die Fachrichtlinien der SKPE werden nach einer Prioritätenliste von der OAK BV überprüft. Diese Arbeiten erfolgen in engem Dialog mit der SKPE. Es ist die Politik der OAK BV, nach Möglichkeit nicht selber zu regulieren, sondern Fachrichtlinien der Kammer zum Mindeststandard für alle Experten für berufliche Vorsorge zu erheben. Ziel dieser Massnahmen ist die Sicherstellung der Qualität, des Informationsgehalts und der Vergleichbarkeit der Expertengutachten zum Nutzen der Stiftungsräte und der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden. Im Fokus stehen im Jahr 2015 die Fachrichtlinien 4 (Technischer Zinssatz) und 5 (Versicherungstechnisches Gutachten) der SKPE.

Im Bereich Revision ist die Vorgabe eines Mustertestats für die Prüfungen von Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen vorgesehen, das von allen Revisionsstellen, die solche Einrichtungen prüfen, zwingend zu verwenden ist.

5.2 Governance und Transparenz

Ein wichtiges Ziel der OAK BV ist es, Interessenkonflikten auf allen Stufen der zweiten Säule strikt und konsistent zu begegnen. Die Bestimmungen über Governance und Vermeidung von Interessenkonflikten sind ein zentrales Element der neuen gesetzlichen Vorgaben der Strukturreform (Art. 51b und Art. 51c BVG, Art. 48f bis Art. 48l BVV 2).

Die Verordnungen zum BVG sind dieser Vorgabe (Bekämpfung der Interessenkonflikte und Stärkung der Unabhängigkeit) konsequent gefolgt mit umfassenden Katalogen zur Unvereinbarkeit für Experten, Revisoren und Mitglieder der Oberaufsichtskommission (Art. 34 und Art. 40 BVV 2, Art. 5 BVV 1).

Für das Jahr 2015 ist geplant, sowohl bereits erlassene Vorgaben der OAK BV zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu präzisieren als auch neue Anforderungen in Bereichen zu erlassen, in denen die OAK BV Regelungsbedarf identifiziert hat.

5.3 Direktaufsicht

Der Direktkontakt mit den beaufsichtigten Anlagestiftungen soll im Jahre 2015 weiter verstärkt werden und der OAK BV ermöglichen, rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten. Ziel ist und bleibt, die Effektivität der Aufsicht und die Qualität der Arbeitsergebnisse der Direktaufsicht zu steigern, aber auch, Tendenzen am Markt frühzeitig zu erkennen. Im Jahr 2015 wird sich die OAK BV auf den Bereich Immobilien konzentrieren.

Die OAK BV wird zudem im Jahre 2015 die Umsetzung der neuen Anlagevorschriften der BVV 2 sowie die Umsetzung der Weisungen W-02/2014 vom 1. Juni 2014 (Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung) durch die Anlagestiftungen speziell kontrollieren.

6
Statistik

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Organigramm

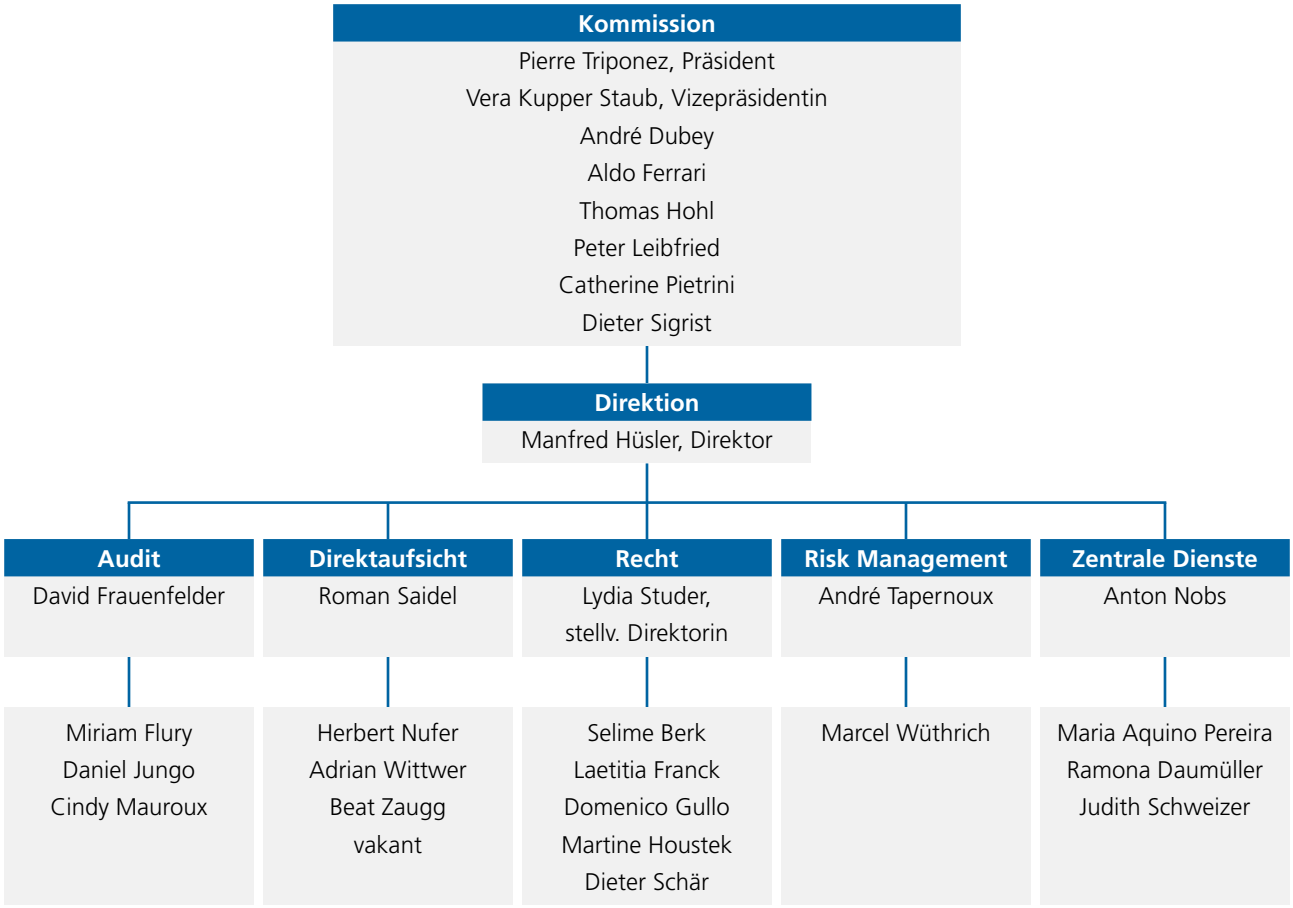

6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2014 hat die OAK BV den Stellenetat von total 25.5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Eine zusätzliche Mitarbeiterin wird im April 2015 ihre Tätigkeit in der Direktaufsicht aufnehmen.

Personalbestand	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Risk Management	1.8	1.8	1.0
Direktaufsicht	3.8	3.8	3.8
Audit	3.5	2.5	2.9
Recht	5.5	4.5	3.7
Direktion und zentrale Dienste	4.4	4.8	3.8
Querschnittfunktionen	3.0	3.0	6.0
Kommission	2.2	2.2	2.2
nicht besetzte Stellen	1.3	2.9	2.1
Stellenetat	**25.5**	**25.5**	**25.5**

6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31.12.2014

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Die Abgaben werden durch den Bund vorfinanziert.

Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 beträgt CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und maximal CHF 0.80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen versicherte Person. Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen berechnet sich nach Art. 8 BVV 1 und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Zusätzlich werden Gebühren gemäss Art. 9 BVV 1 verrechnet.

Ab dem Geschäftsjahr 2014 verrechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 auf Basis der effektiven Kosten, die ihr respektive ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstehen. Aus diesem Grund fehlen die Vergleichszahlen des Vorjahres in der nachfolgenden Tabelle. Die Abgaben werden jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine separate Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Jahresrechnung OAK BV 2014	Systemaufsicht* CHF	Direktaufsicht* CHF	Zulassung* CHF	Gesamt CHF	Budget CHF
Beratungsaufwand	209’701	104’851	0	314’552	1’148’062
Löhne und Gehälter	2’661’955	1’695’606	161’656	4’519’217	4’931’596
Übriger Personalaufwand	36’613	18’306	0	54’920	100’000
Raummiete	136’533	68’267	0	204’800	204’800
Übriger Betriebsaufwand	79’158	39’579	0	118’736	323’626
Aufwand	**3’123’960**	**1’926’609**	**161’656**	**5’212’225**	**6’708’084**
Gebühreneinnahmen	0	-29’250	-50’500	-79’750	0
Nettoaufwand	**3’123’960**	**1’897’359**	**111’156**	**5’132’475**	**6’708’084**
Abgaben*	-3’123’960	-1’897’359	0	-5’021’319	-6’708’084
Gebühren*	0	0	-111’156	-111’156	0
Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

* Abgaben und Gebühren für das Jahr 2014, die im Jahr 2015 in Rechnung gestellt werden.

Die Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen betragen für das Jahr 2014 neu CHF 0.50 pro versicherte Person, was einer Senkung um 37.5% im Vergleich zum Vorjahr gleichkommt. Gleichzeitig wurde der Tarif für die Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung auf 70% des Tarifs nach BVV 1 festgesetzt (Vorjahr: 100%).

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen

- Weisungen Nr. 01/2014 vom 20.02.2014
  Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge
- Weisungen Nr. 02/2014 vom 01.06.2014
  Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung
- Weisungen Nr. 03/2014 vom 01.07.2014
  Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard
- Weisungen Nr. 04/2014 vom 02.07.2014
  Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen
- Weisungen Nr. 05/2014 vom 28.11.2014
  Vergabe von Eigenhypotheken

6.2.2 Anhörungen

- Anhörung zu Weisungen „W–02/2014 Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung“ (10. März 2014)
- Anhörung zu Weisungen „W–05/2014 Vergabe von Eigenhypotheken“ (10. Oktober 2014)

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Aufsichtsbehörden

Die direkte Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird von neun kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können über die Links auf der Webseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

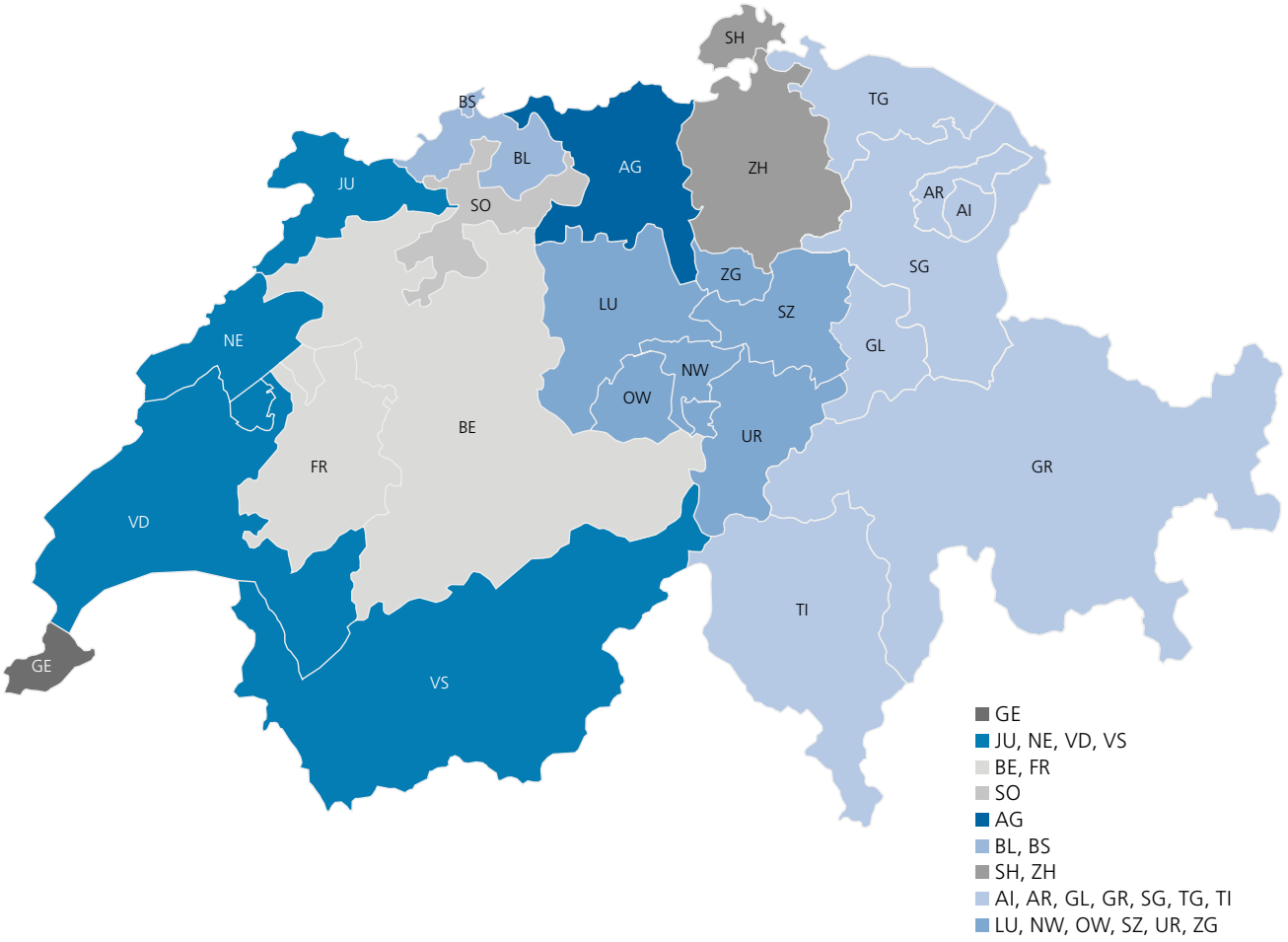

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht		Total Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht	
		2013	2012	2013	2012	2013	2012
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	183	195	124	127	307	322
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	250	264	216	251	466	515
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) Belpstrasse 48 3000 Bern 14	310	321	338	371	648	692
SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Rötistrasse 4 4501 Solothurn	53	57	94	99	147	156
AG	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) Schlossplatz 1 5001 Aarau	123	129	278	283	401	412
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) Eisengasse 8 4001 Basel	219	231	284	319	503	550
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) Neumühlequai 10 8090 Zürich	434	446	533	562	967	1'008
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	214	228	288	317	502	545
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) Bundesplatz 14 6002 Luzern	154	161	354	369	508	530
Total		**1'940**	**2'032**	**2'509**	**2'698**	**4'449**	**4'730**

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Die Liste der zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Website der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

6.3.3 Vermögensverwalter

Die Liste der zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge wird auf der Website der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

6.4 Direktaufsicht

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2013	Anzahl Anlage-gruppen 2013	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2012	Anzahl Anlage-gruppen 2012
AAA Fondation pour l'Accès à l'Allocation d'Actifs en liquidation	31.12.	-	-	-	-
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	1'287'654	1	1'197'192	1
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	189'002	1	174'980	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	913'698	8	930'648	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse	31.12.	11'810'957	8	9'955'462	6
Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge	30.09.	5'447'241	40	5'572'767	40
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1'287'056	1	1'178'334	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	1'203'314	2	1'161'273	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	3'242'654	16	2'915'203	16
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	532'084	3	461'669	3
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'334'178	18	1'340'279	17
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2'060'105	2	1'979'466	2
Avadis Anlagestiftung	31.10.	8'658'599	27	6'420'779	26
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'667'061	3	1'304'124	3
Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1'410'106	10	1'334'926	9
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	84'763	1	83'755	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	15'667'128	41	16'236'233	45
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	1'731'131	7	1'864'550	7
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	619'355	2	464'601	2
FIDIP Immobilienanlagestiftung	30.09.	304'744	1	294'636	1
Greenbrix Fondation de placement (gegründet 2013)	30.09.	-	-	-	-
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	446'020	8	333'824	8
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	761'879	1	757'728	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	112'555	1	47'298	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	3'713'749	2	3'472'801	2
IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung	30.09.	482'772	1	455'087	1

Beaufsichtigte Institution	Abschluss-datum	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2013	Anzahl Anlage-gruppen 2013	Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2012	Anzahl Anlage-gruppen 2012
IST Investmentstiftung für Personalvorsorge	30.09.	5'919'333	33	5'586'894	33
IST2 Investmentstiftung	30.09.	31'479	2	33'522	2
IST3 Investmentstiftung (gegründet 2014)	30.09.	-	-	-	-
LITHOS Fondation de placement immobilier	30.09.	276'191	2	246'520	1
Patrimonium Anlagestiftung	30.06.	145'519	1	77'282	1
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	420'642	15	444'641	14
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	68'619	3	63'848	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	668'983	1	675'227	1
Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'369'151	18	1'393'159	18
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	1'191'381	4	1'189'947	4
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15'911'424	35	14'881'373	35
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	1'617'889	10	1'405'654	10
Tellco Anlagestiftung	31.12.	715'889	1	1'451'764	9
UBS Investment Foundation 2	30.09.	1'647'537	18	593'940	7
UBS Investment Foundation 3	30.09.	1'407'313	8	971'295	4
Unigamma Anlagestiftung	31.12.	31'547	1	7'886	1
VZ Anlagestiftung	31.12.	638'853	8	460'475	7
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	84'490	1	72'655	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	13'414'184	37	12'542'562	31
Total 45 Anlagestiftungen		**110'528'229**	**403**	**102'036'259**	**385**
Stiftung Auffangeinrichtung BVG	31.12.	9'262'056	-	8'277'532	-
Sicherheitsfonds BVG	31.12.	1'131'272	-	1'082'367	-
Gesamttotal		**120'921'557**		**111'396'158**	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

7
Glossar

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FINMA	Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinien für Pensionsversicherungsexperten
HEC	Faculté des hautes études commerciales
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
IAS	International Accounting Standard
IFRS	International Financial Reporting Standards
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
ör VE	Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
RS	Rundschreiben
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Swiss GAAP FER	Fachempfehlung für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen